

107. Wann ist i. S. des § 224 StGB. das Sehvermögen als „verloren“ anzusehen?

I. Straffenat. Ur. v. 2. September 1938 g. B. 1 D 616/38.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Pforzheim.

Gründe:

Der Angeklagte hat dem Schreiner D. am 19. März 1938 mit der Hand einen so heftigen Schlag auf das rechte Auge versetzt, daß durch „Contusion“ des Auges eine „Niderhautruptur“ eingetreten ist. Bei der ärztlichen Untersuchung, die am 21. März 1938 vorgenommen worden ist, war die Sehschärfe des betroffenen Auges auf  $\frac{1}{50}$  herabgesetzt; in der Zeit bis zur Hauptverhandlung (14. Juni 1938) hat sich die Sehschärfe um das zehnfache gebessert; sie betrug  $\frac{1}{5}$ . An diesem Tage konnte der Verletzte nicht nur hell und dunkel und die äußeren Umrisse ihm vorgezeigter Gegenstände unterscheiden, sondern er erkannte auf eine Entfernung von 1 bis  $1\frac{1}{2}$  m auch die einzelnen Finger einer ihm hingehaltenen Hand und ein Taschenmesser in seinen Einzelheiten; nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft ist keine weitere wesentliche Besserung zu erwarten.

Die Strafkammer hat im Anschluß an diese Feststellungen ausgeführt, es bestehe kein Zweifel, daß die bei D. vorhandene Beeinträchtigung des Sehvermögens weit von dem Zustande völliger Blindheit entfernt sei; sie lehnt die Verurteilung des Angeklagten nach dem § 224 StGB. ab.

Dagegen wendet sich die Revision der StA. Sie macht geltend, die Herabsetzung der Sehkraft auf  $\frac{1}{50}$  sei der Erblindung gleichzuachten. Da also durch die Körperverletzung der Verlust des Sehvermögens auf einem Auge herbeigeführt worden sei, hätte der Angeklagte nach dem § 224 StGB. bestraft werden müssen ohne Rücksicht darauf, daß inzwischen eine Besserung eingetreten sei; die Erblindung sei auch nicht nur vorübergehender Natur, sondern ein Zustand gewesen, der einen längeren Zeitraum hindurch bestanden habe und dessen Heilung sich entweder überhaupt nicht oder doch zur Zeit noch nicht habe bestimmen lassen. Die Revision hat keinen Erfolg.

Richtig ist, daß ein Auge, dessen Sehkraft auf  $\frac{1}{50}$  herabgesetzt ist, i. S. des § 224 StGB. kein Sehvermögen mehr besitzt. Zutreffend führt die Revision auch im allgemeinen aus, daß dann, wenn einmal

eine schwere Körperverletzung begangen ist, der Tatbestand des § 224 StGB. nicht mehr dadurch berührt werden kann, daß die schweren Folgen der Tat später wieder behoben werden. Eine andere Frage aber ist es, wieweit die Möglichkeit künftiger Besserung und ihr baldiger Eintritt dem entgegensteht, daß überhaupt der Tatbestand des § 224 vollendet wird, insbesondere von wann an das Schwermögen eines Auges als „verloren“ anzusehen ist. Daß dieses Vermögen zu irgendeinem Zeitpunkte fehlt, braucht noch nicht zu bedeuten, daß es „verloren“ ist. Vielmehr ist in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des RG. zu dem Begriffe des Verfallens in Sichtigkeit, Lähmung oder Geisteskrankheit auch für den Verlust des Schwermögens als maßgebend zu erachten, daß der Krankheitszustand ein „chronischer“, d. h. ein solcher sein muß, der einen längeren Zeitraum hindurch besteht und dessen Heilung sich entweder überhaupt nicht oder doch nicht der Zeit nach bestimmen läßt (RGSt. Bd. 44 S. 59, 60). Diese Merkmale sind hier aber nicht gegeben; namentlich ergibt das angefochtene Urteil nicht, wie die Revision meint, daß die Herabsetzung des Schwermögens auf  $\frac{1}{50}$  vier Wochen lang angehalten hätte. Aber auch wenn das festzustellen wäre, würde damit noch nichts Durchgreifendes gegen das Ergebnis des Urteiles dargetan sein. Denn sicher hat ein Zeitraum von weniger als drei Monaten genügt, dem Verletzten das Schwermögen zu einem großen Teile zurückzugeben. Daß nach einer so tiefgreifenden Verletzung, wie sie der Angeklagte angerichtet hat, der Heilungsvorgang mehrere Monate in Anspruch nimmt, läßt noch nicht den Schluß zu, daß die Verletzung i. S. der oben wiedergegebenen Begriffsbestimmung „chronischer“ Art gewesen sei.

Die Revision ist daher in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwaltes zu verwerfen.